

Frau Dr. Sandra Voos
Referat VII B 3 Freie Berufe, Gewerberecht
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Scharnhorststr. 34 - 37
10115 Berlin

[ausschließlich per E-Mail an: sandra.voos@bmwk.bund.de;](mailto:sandra.voos@bmwk.bund.de)
buero-VIIB3@bmwk.bund.de

Düsseldorf, 23.03.2023

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

Referentenentwurf zur Änderung der berufsgerichtlichen Regelungen der Wirtschaftsprüferordnung (WPO)

Sehr geehrte Frau Dr. Voos,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) veröffentlichten Referentenentwurf zur Änderung der berufsgerichtlichen Regelungen der WPO (RefE).

Wir begrüßen im Grundsatz das Gesetzesvorhaben und die Zielsetzung, die Berufsaufsicht und die Berufsgerichtsbarkeit effizienter zu gestalten. Eine wirksame und effiziente Berufsaufsicht liegt auch im Interesse des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer. Überdies unterstützen wir das Vorhaben, die vorliegenden Änderungsvorschläge zeitnah einem passenden Artikelgesetz anzuhängen und umzusetzen. Dies vorausgeschickt, halten wir es insbesondere für erforderlich, den Effizienzgedanken konsequenter zu verfolgen.

Zustimmungsvorbehalte der APAS

Der Referentenentwurf sieht an verschiedenen Stellen Zustimmungsvorbehalte der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) vor (§ 67a Abs. 1 Satz 1 WPO-RefE; § 82b Abs. 2 Satz 5 WPO-RefE; § 87 Abs. 1 Satz 1 WPO-RefE).

Zustimmungsvorbehalte der APAS bei Aufsichtsverfahren der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) sind kritisch zu sehen und stehen insbesondere im Widerspruch

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Melanie Sack, WP StB,
stv. Sprecherin des Vorstands;
Dr. Torsten Moser, WP

Amtsgericht Düsseldorf
Vereinsregister VR 3850

Seite 2/3 zum Schreiben vom 23.03.2023 an Frau Dr. Sandra Voos, Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

zur Intention des Gesetzgebungsverfahrens, die Effizienz der Verfahren zu verbessern.

Absehen von der Verfolgung unter Auflage

In Anlehnung an § 153a StPO sollen WPK und APAS die Möglichkeit erhalten, im Berufsaufsichtsverfahren unter engen Voraussetzungen von der Verfolgung abzusehen und das Verfahren gegen einen Berufsangehörigen gegen Zahlung eines Geldbetrags einzustellen (§ 67a WPO-RefE).

Es ist insoweit zu begrüßen, dass die Berufsaufsicht durch diese Priorisierung der Verfolgung schwerwiegender Verstöße effizienter und ressourcenschonender werden soll.

Nach § 67a Abs. 2 Satz 1 WPO-RefE soll dem Berufsangehörigen eine einmonatige Frist zur Erfüllung der Geldauflage gesetzt werden, die einmalig um höchstens einen Monat verlängert werden kann. Erfüllt der Berufsangehörige die Auflage nicht vollständig, sollen bereits gezahlte (Teil-)Beträge nicht erstattet werden (§ 67a Abs. 2 Satz 4 WPO-RefE). Dieser Regelungsteil ist an § 153a Abs. 1 Satz 6 StPO angelehnt. Im Gegensatz zu § 67a WPO-RefE sieht § 153a StPO keine konkrete Auflage (Zahlung eines Geldbetrags) vor, sondern stellt die Auswahl geeigneter Auflagen und Weisungen ins Ermessen der zuständigen Behörde.

Auflagen i.S. von § 153a StPO, zum Beispiel die Erbringung gemeinnütziger Leistungen, die Wiedergutmachung verursachter Schäden, die Teilnahme an Trainingskursen oder ein Täter-Opfer-Ausgleich können nicht oder nur mit großem Aufwand rückabgewickelt werden. Geldbeträge lassen sich demgegenüber unproblematisch zurückerstatten, wenn die Auflage nicht vollständig fristgerecht erfüllt wurde und daher das berufsrechtliche Verfahren nicht eingestellt wird. Wir regen daher an, § 67a Abs. 2 Satz 4 WPO-RefE im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht weiter zu verfolgen.

Im Übrigen sollte § 67a WPO-RefE in Anlehnung an § 153a StPO die Überschrift „Absehen von der Verfolgung unter Auflage“ tragen, da von der Verfolgung insgesamt und nicht nur einzelner Maßnahmen abgesehen wird. Zudem sollte sichergestellt werden, dass eine Verfahrensbeendigung nach § 67a WPO-RefE im Rahmen eines etwaigen späteren Berufsaufsichtsverfahrens, welches in keinem sachlichen Zusammenhang zu der Verfahrenseinstellung steht, nicht gem. § 68 Abs. 3 Satz 2 WPO zu Lasten des Berufsangehörigen berücksichtigt werden darf. Auch sollte sichergestellt werden, dass keine Veröffentlichung der Verfahrenseinstellung nach § 69 WPO erfolgt.

Seite 3/3 zum Schreiben vom 23.03.2023 an Frau Dr. Sandra Voos, Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden, und stehen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Naumann

Dr. Moser